S A T Z U N G
der Deutsch-Russischen Gesellschaft Pforzheim und Enzkreis e.V.
(Stand 10.03.2016)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russische Gesellschaft Pforzheim und Enzkreis e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim und ist unter der Nummer VR 1869 beim Amtsgericht Pforzheim in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben

1. Die Gesellschaft ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.
2. Sie stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen und die Verständigung zwischen den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und Russland sowie den Staaten der GUS zu fördern und unterstützt damit die europäisch-russische Entwicklung.
3. Ihre Ziele will die Gesellschaft vor allem durch folgende Initiativen erreichen:
    a. durch die Herstellung unmittelbarer Verbindungen zwischen Vertretern und Institutionen des kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und sportlichen Lebens Deutschlands und Russlands sowie der GUS
    b. durch Austausch von Informationen in diesen Bereichen
    c. durch eine Verbesserung der Berichterstattung in den Medien
    d. durch die Förderung von Bürger– und Jugendbegegnungen
    e. durch Veranstaltungen, insbesondere Vorträge und Ausstellungen
    f. durch Informations- und Studienreisen
    g. durch die intensive Pflege und Entwicklung der bestehenden Partnerschaft mit Irkutsk

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, die Unterstützung mildtätiger Projekte und die Förderung der Kultur.
2. Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der schriftliche Aufnahme-Antrag und die schriftliche Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes. Diese ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Sie kann ferner durch Ausschluss gemäß § 5 enden.

§ 5 Mitglieder-Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Einnahmen der Gesellschaft

1. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Spenden und Zuwendungen.
2. Die Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

1. Sie hat im Besonderen folgende Aufgaben:
    a. Wahl des Vorstandes
    b. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts
    c. Entlastung des Rechnungsführers/-in und des Vorstandes
    d. Wahl der beiden Kassenprüfer/ –innen
    e. Satzungsänderungen
    f. Ausschluss eines Mitgliedes
    g. Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft und über die Verwendung des Vereinsvermögens
    h. alle sonstigen Beschlussfassungen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden
2. Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich, per E-Mail, FAX oder auf ähnlichem Weg zu erfolgen, wobei die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben sind. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind zwei Wochen vorher an den Vorstand zu richten.
3. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit dem Antrag ist der Grund des Anliegens anzugeben.
4. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnis-Protokoll festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: (a) dem/ der Vorsitzenden
    (b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
    (c) dem/ der Rechnungsführer/ -in
    (d) dem/ der Schriftführer/ -in
    (e) bis zu drei Beisitzern/ -innen
2. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende berechtigt und jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel der Gesellschaft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden.
4. Finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft vorgenommen werden; es bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Versammlung. Für die Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Pforzheim und den Enzkreis, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der internationalen Partnerschaften zu verwenden haben.

Nachrichtlich:
Die Änderung der Satzung erfolgte in der Hauptversammlung des Vereines am 10.03.2016:
- Änderung in § 8, Ziffer 3: Absenkung des Mitgliederquorums von einem Drittel auf ein „Fünftel“
- Ergänzung in § 9 um Ziffer 6: „Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung“